

RS Vwgh 1970/2/9 1808/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1970

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs2;

VVG §4 Abs1;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen Nichterfüllung der Instandsetzungspflicht ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß schon vor dem Tatzeitraum die Ersatzvornahme angedroht, ein Kostenvorauszahlungsbescheid erlassen und für diese Forderung ein Pfandrecht begründet würde (Die Fragen wie es sich nach der Anordnung der Ersatzvornahme, nach einer Bezahlung der Kosten auf Grund des Kostenvorauszahlungsbescheides und nach Beginn der Arbeiten auf Grund der Anordnung der Ersatzvornahme verhält, bleiben dahingestellt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1968001808.X01

Im RIS seit

14.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>